

15 Morde aus der Sicht des Amokläufers

Beschwerde: Animation macht die Getöteten erneut zu Opfern

In der Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung wird eine 3-D-Animation veröffentlicht, die den Leser in die Lage versetzt, den Weg des Amokschützen von Winnenden durch die dortige Albertville-Realschule nachzuvollziehen. Zur Animation gestellt ist ein Artikel unter der Überschrift „Blutspur des Grauens“. Eine Nutzerin sieht einen Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex (Sensationsberichterstattung, Jugendschutz). Danach soll auf unangemessen sensationelle Darstellungen von Gewalt, Brutalität und Leid verzichtet werden. Das Video verzichte zwar auf die in Computerspielen üblichen blutigen Details, mache aber die Getöteten allein durch die verwendete Täterperspektive à la Counterstrike erneut zu Opfern. Die Rechtsabteilung der Zeitung hält die Berichterstattung in all ihren Formen angesichts des außerordentlich hohen Informationsinteresses der Öffentlichkeit für gerechtfertigt. Dabei seien die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen sorgsam abgewogen worden. Gewissenhaft seien die Fakten vor ihrer Veröffentlichung geprüft worden. Den Vorwurf, durch die Animation würden die Getöteten erneut zu Opfern gemacht, weist die Zeitung zurück. Es gehe dabei um eine grafisch aufbereitete Information über den Weg des Täters durch die Schulräume. Die Art der Darstellung sei bewusst statisch und monoton gewählt worden, damit jegliche verletzende Assoziation vermieden werde. Das Recht, die technischen Möglichkeiten des Internets auch journalistisch nutzen zu können, würde unzulässig eingeschränkt, wenn jede speziell auf das Internet zugeschnittene Form der Informationsvermittlung allein wegen ihrer Ähnlichkeit zu Computerspielen als unzulässig gelten würde. (2009)

Die Online-Ausgabe der Zeitung hat Ziffer 11 des Pressekodex verletzt. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Der Leser kann aus Tätersicht den Amoklauf von Winnenden nacherleben und nachvollziehen. Die Animation überschreitet die Grenze zu einer unangemessen sensationellen Darstellung. Die Nähe zu einem Computerspiel drängt sich auf. Unangemessen sensationell wird die Animation zudem durch die Abbildung der Opfer. Zunächst nur als Schattenrisse dargestellt, werden diese im weiteren Verlauf aufgelöst, indem zusätzliche Fotos von den Opfern in den jeweiligen Räumen der Schule erscheinen. Diese Details der Dokumentation, durch die der Leser genau miterleben kann, wo und in welcher Situation welches Opfer erschossen wurde, sind nicht vom öffentlichen Interesse gedeckt. Gerade im Hinblick auf die Hinterbliebenen hätte diese Animation nicht veröffentlicht werden dürfen. (BK2-89/09)

Aktenzeichen:BK2-89/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: Missbilligung